

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnbrücke km 82,403 über den Wurmbach in Neinstedt“, Bahn-km 82,330 bis 82,460 der Strecke 6405 Wegeleben - Thale Hbf in der Gemeinde Thale im Ortsteil Neinstedt

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt (Planfeststellungsbehörde) vom 04.11.2025, Az. 631ppw/011-2024#032 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 03.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 17.12.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Kanzlei-Sb1-Erf-Hal@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnbrücke km 82,403 über den Wurmbach in Neinstedt“ in der Gemeinde Neinstedt, im Landkreis Harz, Bahn-km 82,330 bis 82,460 der Strecke 6405 Wegeleben - Thale Hbf, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Bauvorhaben „Änderung der Eisenbahnbrücke km 82,403 über den Wurmbach in Neinstedt“ hat die Änderung der Eisenbahnüberführung über den Wurmbach, die Anpassung der bestehenden Stützwand zwischen der alten Quedlinburger Straße und dem Wurmbach an die Bauwerksgeometrie der Bahnbrücke sowie die Beräumung des Bachbettes des Wurmbachs im Baubereich sowie die Instandsetzung der Sohlbereiche zum Gegenstand.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 82,330 bis 82,460 der Strecke 6405 Wegeleben - Thale Hbf in Neinstedt.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: baubedingte Lärmimmission, baubedingte Erschütterung, Eingriffe in die Natur und den Naturhaushalt, Eingriffe in den Wasserhaushalt, dauerhafte und vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Naturschutz und landwirtschaftliche Belange.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten

Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Erfurt

Erfurt, 12.11.2025